

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des
Landschaftsbestandteiles "Naturhafter Grünbestand"
am Hang von Mainz-Laubenheim-West

Aufgrund des § 27 in Verbindung mit § 20 des Landes-
pflegegesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
(Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom
05.02.1979 (GVBl. S. 36 BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Es ist beabsichtigt, den in § 2 beschriebenen und in
der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Land-
schaftsraum als geschützten Landschaftsbestandteil durch
Rechtsverordnung nach § 20 LPflG festzusetzen und ihn
als "Naturhaften Grünbestand" am Westhang von Laube-
heim-West zu bezeichnen.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa 2,3 ha
groß und umfaßt in der Gemarkung Mainz-Laubenheim

Flur II, Gewinn Bornberg Flurstück:	91/6 teilweise
Flur IV, Gewinn Bornberg Flurstücke:	119, 124/4, 128/1, sowie 124/3 teilweise
Flur IV, Gewinn "Hitz" und Gewinn "Am Schell" Wassergraben: Teilweise die Flurstücke:	453/35, 453/49, 453/43 teilweise 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207/1, 207/2, 208, 209, 212/7, 213, 214, 215, 216/4, 217/3, 218/3, 219/11, 220/5, 221/4 sowie die Flurstücke 219/5, 220/3 und 222/3
Flur IV, Gewinn Damsberg Teilweise die Flurstücke:	235/4, 236/4, 237/4, 239/7, 242/6 sowie die Flurstücke 245/7 und 245/6

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des naturhaften Grünbestandes am Westhang von Mainz-Laubenheim

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie zum Beispiel Erosionen.

§ 4

(1) Im Bereich des sichergestellten Landschaftsbestandteiles nach § 27 des Landschaftspflegegesetzes sind auf die Dauer von 2 Jahren alle Maßnahmen und Handlungen, die dessen Charakter verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten. Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:

1. Das Beseitigen oder Beschädigen des vorhandenen naturhaften Aufwuchses.
2. Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
3. Das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten.
4. Die Anlegung oder Erweiterung von Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Fest- oder Campingplätzen.
5. Das Anlegen oder Erweitern von Material-, Abfall- oder Schrottlagerplätzen.
6. Die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschließlich der Anlage von Reitwegen.
7. Das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 5

Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Mainz als Untere Landespflegebehörde. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Absatz 1, Nummer 8, des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4, Absatz 1, Nummer 1, den vorhandenen naturhaften Aufwuchs beseitigt oder beschädigt;
2. § 4, Absatz 1, Nummer 2, bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert;
3. § 4, Absatz 1, Nummer 3, die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert;
4. § 4, Absatz 1, Nummer 4, Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Fest- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
5. § 4, Absatz 1, Nummer 5, Material-, Abfall- oder Schrottlagerplätze anlegt oder erweitert;
6. § 4, Absatz 1, Nummer 6, Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau einschließlich der Anlage von Reitwegen durchführt;
7. § 4, Absatz 1, Nummer 7, Leitungen unter der Erdoberfläche verlegt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft. x)

Mainz, den 19. Juni 1982
Stadtverwaltung Mainz
i. V.

gez. Diehl

Beigeordneter

x) Die Veröffentlichung erfolgte am 19.06.1982.

